

Stadt Olfen

Fachbereich 6: Bauen, Planen,  
Umwelt

Kirchstraße 5

59339 Olfen

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I

zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44

„Freizeitanlage und Naturerlebnisbad Olfen“



**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: April 2022

**Auftraggeber:** Stadt Olfen  
Fachbereich 6: Bauen, Planen, Umwelt  
Kirchstraße 5  
59339 Olfen

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** M. Sc. Landschaftsökologin Ute Domnick  
Diplom-Geograph Volker Stelzig

**Projektnummer:** 1317

**Stand:** April 2022



V. Stelzig

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2	Ablauf einer ASP.....	6
<b>3</b>	<b>Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vorhabenbeschreibung .....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes .....	9
3.3	Wirkraum.....	16
3.4	Wirkungsprognose .....	17
<b>4</b>	<b>Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)</b> .....	<b>19</b>
4.1	Methodik .....	19
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren .....	20
4.3	Zusammenfassung Potentialeinschätzung .....	31
<b>5</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b> .....	<b>33</b>
5.1	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und weiteren europäischen Vogelarten .....	33
5.2	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen .....	33
5.3	Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen.....	33
5.4	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen .....	35
5.5	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen.....	35
<b>6</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>36</b>
<b>7</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....	<b>38</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>39</b>

**Anhang A: Ergänzung der Feldvogeluntersuchungen 2022**

**Anhang B: Protokolle**

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung). (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022). .....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2019). .....	7
Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ - 1. Änderung und Teilaufhebung (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2022).....	9
Abbildung 5: Luftbild mit Lage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 44 (blau gepunktete Umrandung), der geplanten Teilaufhebung (gelbe Umrandung) sowie dem 1. Änderungsbereich des Bebauungsplanes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).....	11
Abbildung 6: Blick von Westen entlang der Kökelsumer Straße.....	11
Abbildung 7: Kiefernmischwald nördlich des Plangebietes.....	12
Abbildung 8: Blick von Norden entlang der Straße „Alleeweg“.....	12
Abbildung 9: Blick entlang des Lambertgrabens Richtung Westen auf die landwirtschaftlichen Flächen. ....	13
Abbildung 10: Ca. 10 Jahre alte Feldahorne entlang des Spazierweges am Naturbad. ....	13
Abbildung 11: Blick auf das Naturbad. Im Hintergrund der Aussichtturm mit Wasserrutsche des Bades. Im Vordergrund ein ungemähter Wiesenbereich mit aufkommender Hochstaudenflur. Am rechten Bildrand beginnt eine Gebüschstruktur mit Sanddorn auf einer Aufschüttung. ....	14
Abbildung 12: Der Wasserspielplatz im Osten des Plangebietes mit sandigem Bodensubstrat.....	14
Abbildung 13: Archäologische Grabungen im Plangebiet. ....	15
Abbildung 14: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung). (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4210 (Lüdinghausen). .....	20
--------------------------------------------------------------------------------------------	----

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage und Naturerlebnisbad Olfen“. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Stadt Olfen zwischen einem Wirtschaftsweg im Nordwesten und Norden; im Nordosten und Osten wird das Gebiet durch die "Kökelsumer Straße" und die Straße "Alleeweg" begrenzt. Im Süden verläuft der "Lambertgraben" (vgl. Abbildung 1). Im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Teilaufhebung des 44. Bebauungsplanes der Stadt Olfen sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

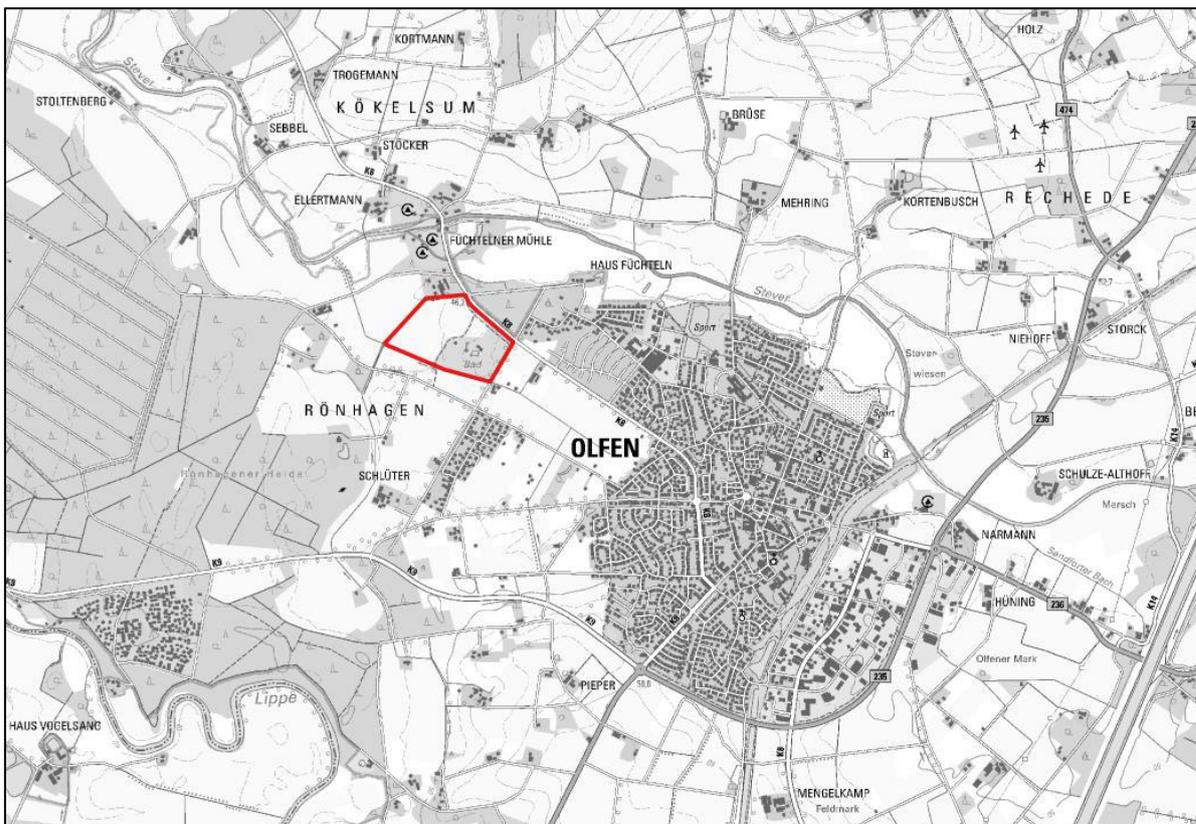


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung). (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahme in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2021c) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

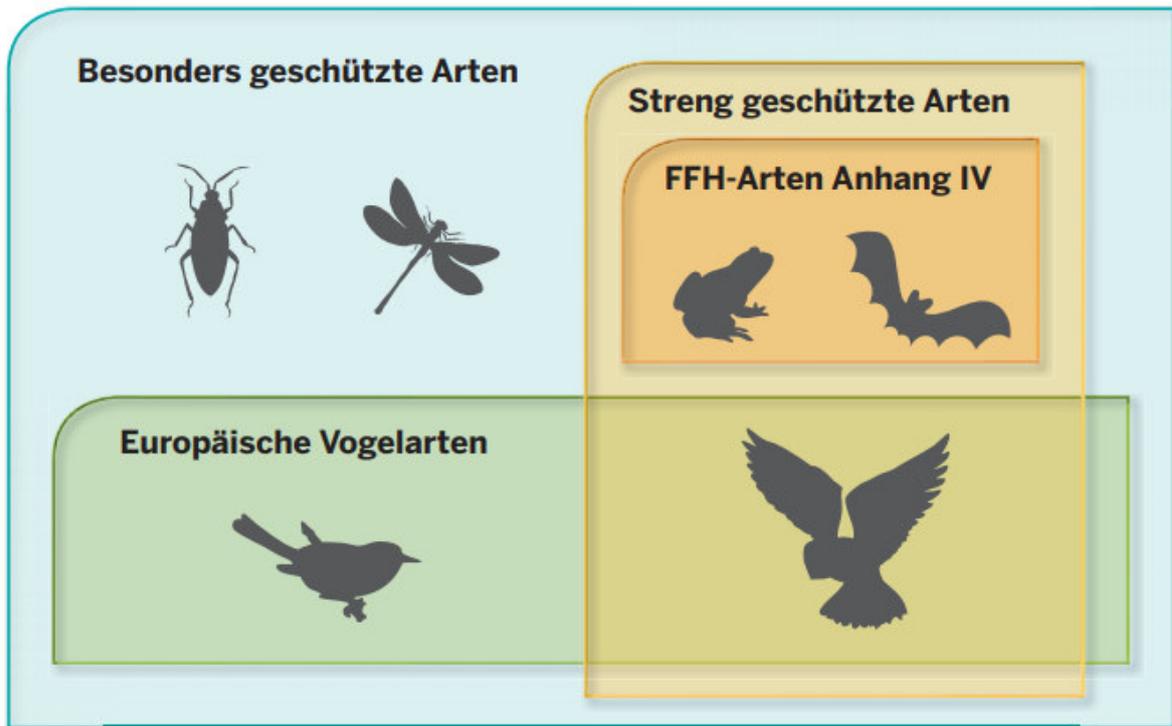


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

## 2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

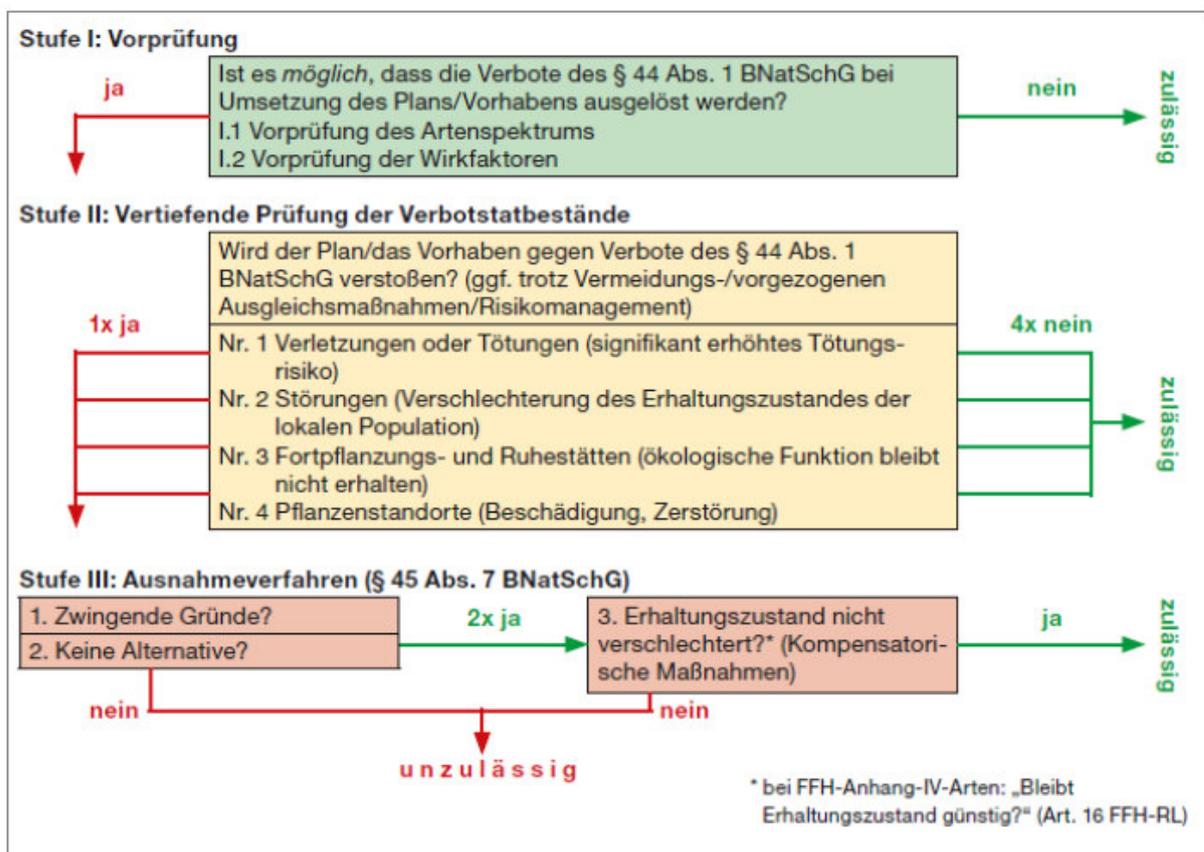


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2019).

### 3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabenbeschreibung

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Rat der Stadt Olfen die "Städtebauliche Rahmenplanung Olfener Westen" als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel dieses Konzeptes ist die Aufwertung des um die "Füchtelner Mühle" im Norden bis zum "Alleeweg" im Südosten sich erstreckenden Bereiches. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten der Naherholung und des Tourismus. Als städtebauliches Entwicklungskonzept sind die darin enthaltenen grundsätzlichen Ziele und Vorgaben bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Demgegenüber entspricht die Einrichtung des im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 44 festgesetzten Campingplatzes und Wochenendhausgebietes mit einer Größe von ca. 9 ha nicht mehr den Zielen der Stadtentwicklung Olfen. Auch sind die damaligen Interessenten zwischenzeitlich von ihren Absichten zur Umsetzung des Vorhabens zurückgetreten. Um die sich erheblich von dem Ursprungsplan unterscheidenden Ziele der "Rahmenplanung Olfener Westen / Füchtelner Mühle" durch entsprechende bauliche und grünordnerische Maßnahmen umsetzen zu können, hat die Stadt Olfen die zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen erforderlichen Verfahrensschritte eingeleitet. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.04.2020 wurde die Aufstellung der 1. Änderung und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen" beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten.

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes sieht im Nordwesten ein Sondergebiet „Hotel“ vor. Daran anschließend soll ein Wohnmobilstellplatz anschließen und der vorhandene Parkplatz des Naturfreibades vergrößert werden. Eingerahmt wird das ganze durch öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem vordringlichen Zweck der ökologischen Aufwertung der Uferzone der Neuen Stever im Osten des Plangebietes (vgl. Abbildung 4). Für eine 3,6 ha große Fläche erfolgt eine Aufhebung der derzeitigen Festsetzungen. Diese Fläche wird wieder in eine „Fläche für Landwirtschaft“ überführt. Eine genaue Beschreibung des Vorhabens ist der Begründung zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage und Naturerlebnisbad Olfen“ zu entnehmen (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2022).

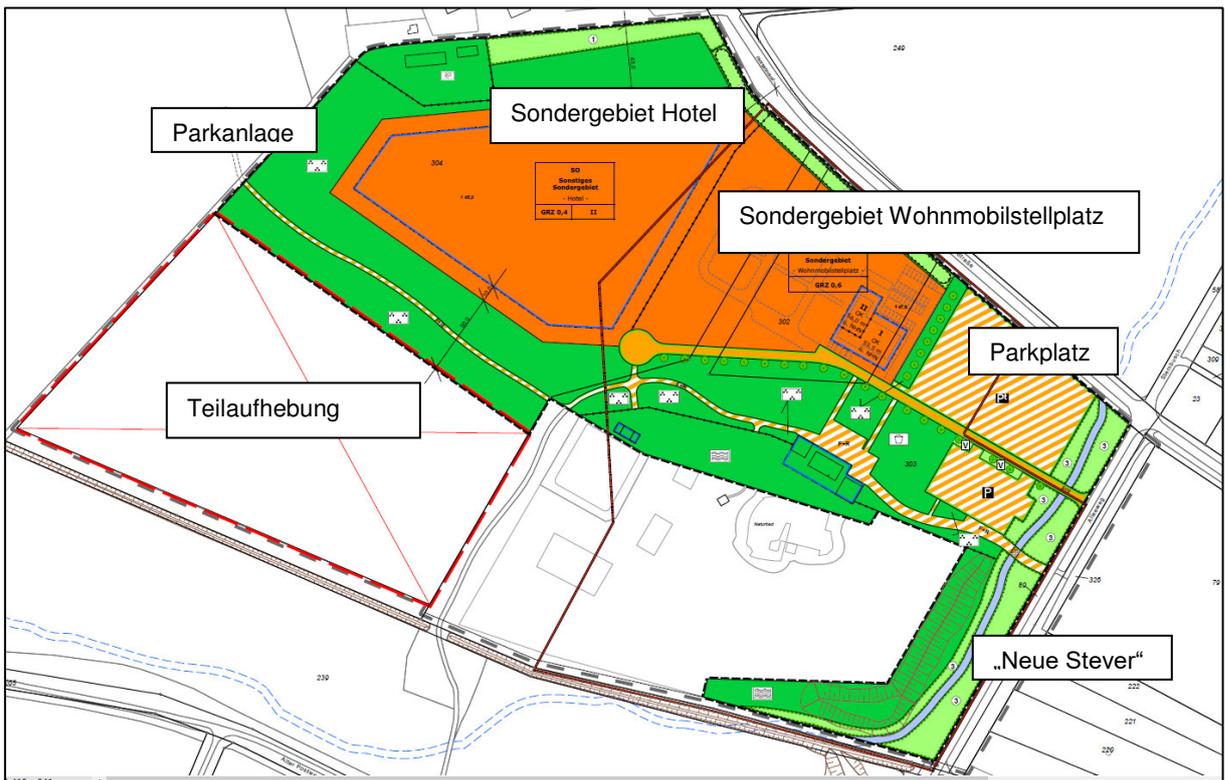


Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ - 1. Änderung und Teilaufhebung (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2022)

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist 14,1 ha groß und umfasst das Flurstück Nr. 302 sowie Teile der Flurstücke 303 und 304 in der Flur 5 der Gemarkung Olfen Kirchspiel (Abbildung 5).

Im Norden wird das Plangebiet von der Kökelsumer Straße begrenzt. Entlang dieser Straße wachsen große Eichen (vgl. Abbildung 6). Nördlich der Straße beginnt ein Kiefern-mischwald, der die Steverau vom Plangebiet abschirmt (vgl. Abbildung 7). Im Osten, entlang der Straße „Alleeweg“ wachsen ebenfalls große Eichen, zum Teil zweireihig, die auch Totholzbereiche aufweisen (vgl. Abbildung 8). An den Eichen befinden sich einige Nistkästen die vermutlich zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners aufgehängt wurden. Teilweise sind die Einflughöcher von Spechten vergrößert worden.

Im Süden des Plangebietes verläuft der Lambertgraben. Der Graben stellt sich als ausgeräumter, tief eingeschnittener Graben dar, der aus artenschutzrechtlicher Sicht wenig Potential aufweist (vgl. Abbildung 9). Außerdem befindet sich südlich des Plangebietes ein alter Keltenhügel. Auch dieser ist mit hohen Bäumen, insbesondere einer alten Eiche, bewachsen. Entlang des Fußweges an der Grenze zum Naturbad in der Mitte des Plangebietes wachsen ca. 10 Jahre alte Feldahorne (vgl. Abbildung 10).

Das Naturbad befindet sich im Südosten des Plangebietes. Neben der Wasserfläche in der Mitte des Naturbades, stellt sich die Fläche zum Großteil als gemähte Wiese dar. Entlang der Ränder gibt es jedoch auch einige ungemähte Bereiche mit Hochstaudenfluren. Des Weiteren befinden sich kleine Sandbereiche auf dem Gelände, die als Liegewiese, Beachsoccerplatz oder Spielplatz gestaltet wurden. Entlang des Begrenzungszaunes wurden Hecken und Sträucher, vor allem Sanddorn gepflanzt, die zum Teil auf einer Aufschüttung bzw. Geländemodellierung im Südosten stocken (vgl. Abbildung 11). Im Nordwesten befindet sich ein Schuppen auf dem Gelände des Naturbades in dem vier Nisthilfen für Rauchschwalben angebracht wurden.

Nördlich des Naturbades befindet sich ein Parkplatz. Die Zuwegung zum Parkplatz erfolgt über die Straße „Alleeweg“. Der Parkplatz ist geteert, die Parkbuchten sind gepflastert und durch kleine Buchenhecken eingefasst. Westlich des Parkplatzes, durch ein höheres Gebüsch getrennt, befindet sich ein Wasserspielplatz mit einem flachen Teich mit sandigem Bodensubstrat (vgl. Abbildung 12).

Im nördlichen Bereich des Plangebietes werden zurzeit archäologische Untersuchungen durchgeführt. Hierfür wurde der Oberboden abgetragen und zu Wällen aufgeschüttet. Ein Großteil dieser Wälle ist frisch, es gibt jedoch ein paar ältere Erdhaufen, die bereits mit Hochstauden bewachsen sind (vgl. Abbildung 13).

Im Westen des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Auf einem wird zurzeit Wintergetreide angebaut. Auf dem anderen Feld sind noch Reste des Maisanbaus aus dem Sommer zu erkennen (vgl. Abbildung 9).

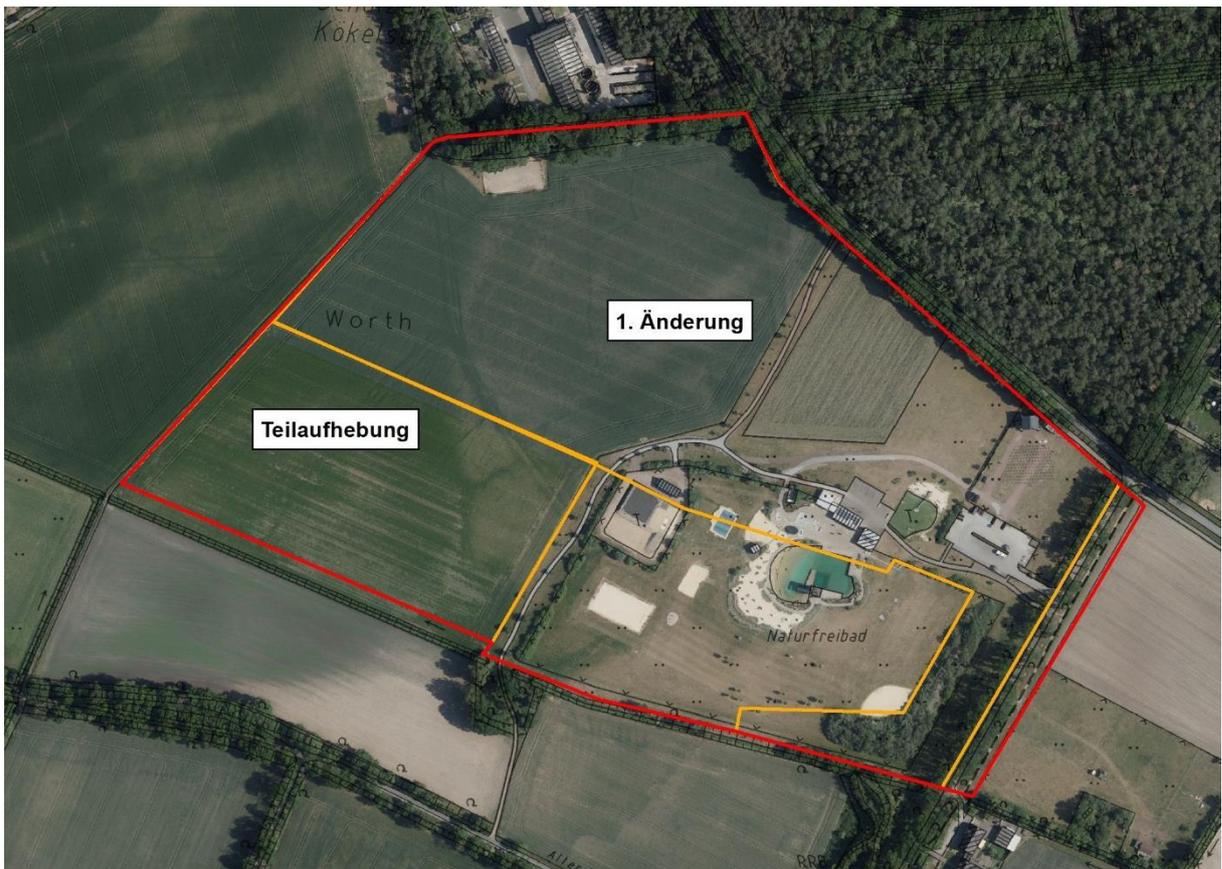


Abbildung 5: Luftbild mit Lage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 44 (blau gepunktete Umrandung), der geplanten Teilaufhebung (gelbe Umrandung) sowie dem 1. Änderungsbereich des Bebauungsplanes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).

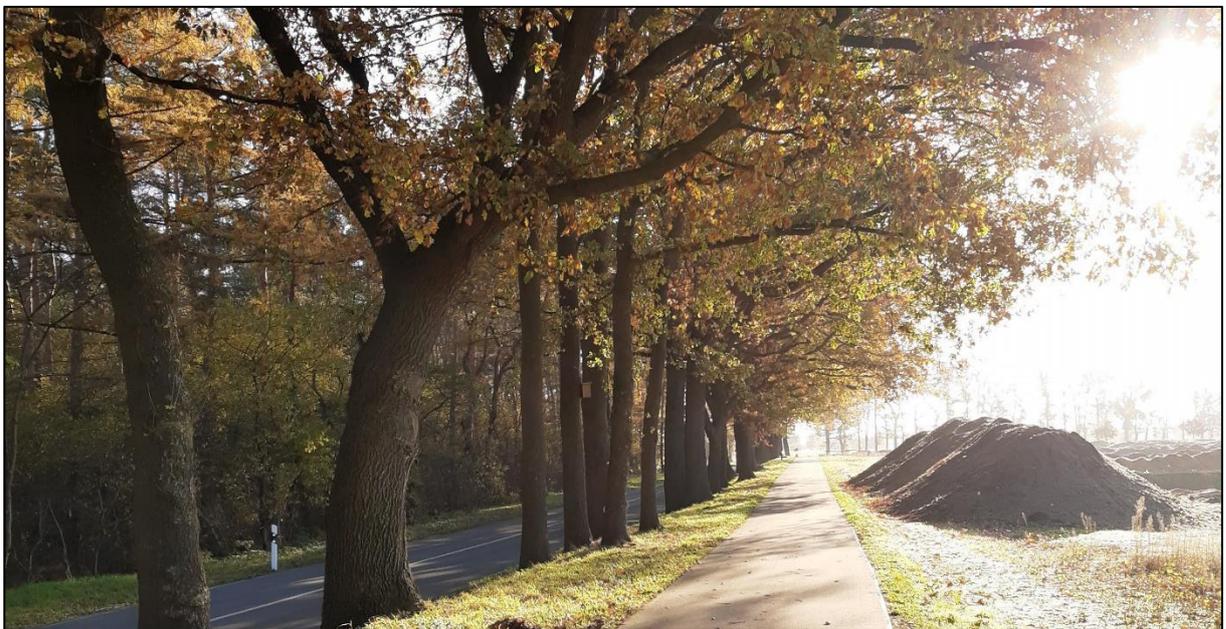


Abbildung 6: Blick von Westen entlang der Kökelsumer Straße.



Abbildung 7: Kiefernmischwald nördlich des Plangebietes.



Abbildung 8: Blick von Norden entlang der Straße „Alleeweg“.



Abbildung 9: Blick entlang des Lambertgrabens Richtung Westen auf die landwirtschaftlichen Flächen.



Abbildung 10: Ca. 10 Jahre alte Feldahorne entlang des Spazierweges am Naturbad.



Abbildung 11: Blick auf das Naturbad. Im Hintergrund der Aussichtturm mit Wasserrutsche des Bades. Im Vordergrund ein ungemähter Wiesenbereich mit aufkommender Hochstaudenflur. Am rechten Bildrand beginnt eine Gebüschstruktur mit Sanddorn auf einer Aufschüttung.



Abbildung 12: Der Wasserspielplatz im Osten des Plangebietes mit sandigem Bodensubstrat.



Abbildung 13: Archäologische Grabungen im Plangebiet.

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen, wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum im Nordosten die Allee entlang der Kökelsumer Straße. Der Kiefernwald, der nördlich davon beginnt, wird nicht mit in den Wirkraum aufgenommen, da durch die Straße bereits eine Vorbelastung besteht und nicht davon auszugehen ist, dass über die Straße hinaus noch Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen.

Auch im Osten des Plangebietes werden die Bäume des Alleeweges sowie ein kleiner Bereich der angrenzenden Feldflur mit einbezogen. Im Süden und Westen wird der Wirkraum etwas weiter gefasst. Hier schließt sich ein Offenlandbereich mit landwirtschaftlichen Flächen an das Plangebiet an, sodass sich hier akustische und optische Wirkungen, die durch das Vorhaben entstehen, ungestört ausbreiten können.

Im Nordwesten wird die Baumreihe entlang des privaten Wirtschaftsweges mit in den Wirkraum einbezogen.

Die Fläche, die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 mit Teilaufhebung markiert ist (vgl. Abbildung 5), wird nicht bei der Abgrenzung des Wirkraumes berücksichtigt.

Der Bereich, der Plangebiet und Wirkraum umfasst, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet bezeichnet.

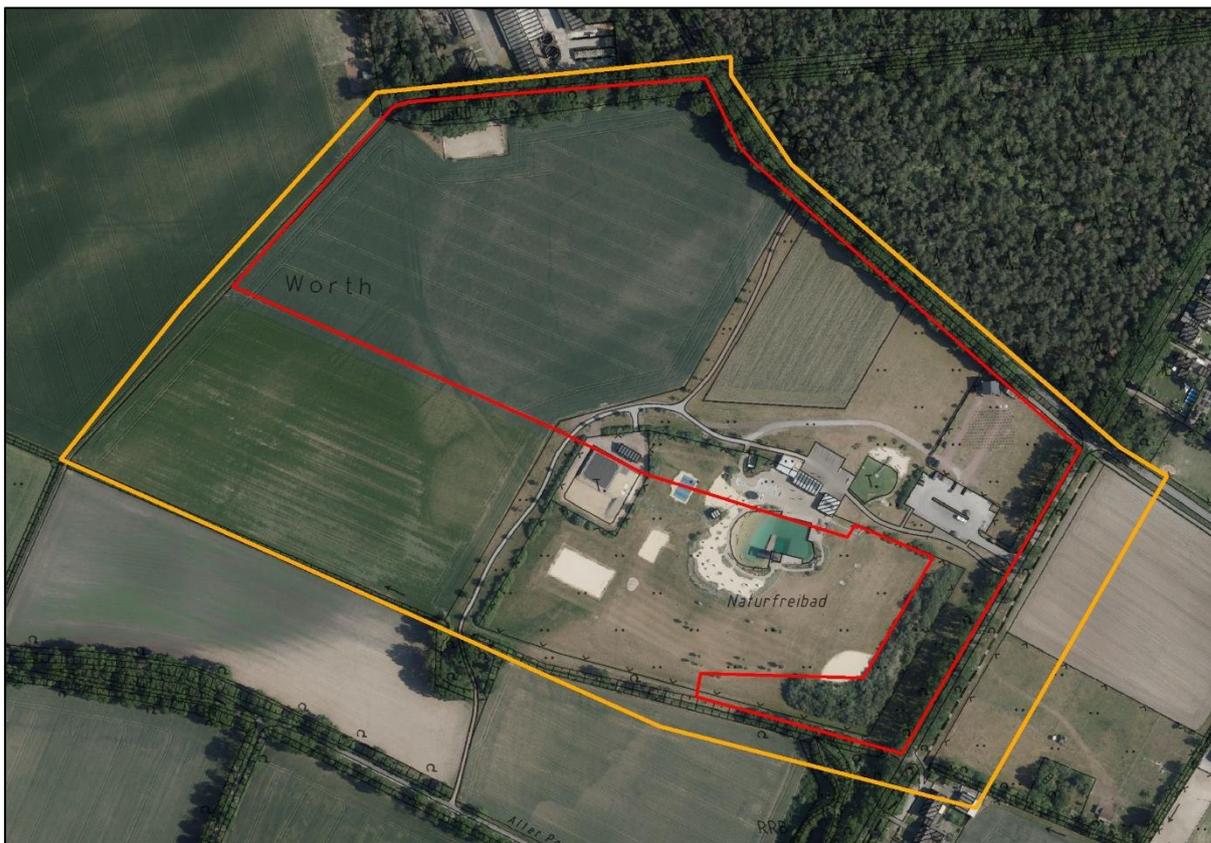


Abbildung 14: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung). (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022).

### 3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen von Gebäuden können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Vegetation und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG).

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## **4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)**

### **4.1 Methodik**

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2021a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform [observation.org](https://www.observation.org) (OBSERVATION INTERNATIONAL 2021) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2021b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattenebene in Listenform zur Verfügung gestellt. Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Die Ortsbegehung fand am 09.11.2021 statt. Das Plangebiet sowie die umgebenden Strukturen im Wirkraum wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde zum einen auf vorhandene Spuren, Nester/Horste sowie auf Spalten und Höhlen in den Bäumen, die potentielle Bruthabitate für verschiedene planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten sind, geachtet.

Um das Potential für Fledermäuse einzuschätzen, wurden die Gebäude im Untersuchungsgebiet auf potentielle Quartiermöglichkeiten überprüft sowie an den Stämmen und Ästen der Gehölzbestände gezielt nach Höhlen, Rissen und Spalten gesucht. Öffnungen und Spalten an Gebäuden und Baumhöhlen sind für einige planungsrelevante Fledermausarten wesentliche Habitatstrukturen und zugleich ein wichtiger Hinweis auf potentielle Quartierstandorte.

## 4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4210 (Lüdinghausen) im 3. Quadrant insgesamt zehn Säugetierarten und 32 Vogelarten auf.

Nicht alle aufgeführten Arten sind durch das Vorhaben potentiell gefährdet, da im Plangebiet nur für ein bestimmtes Artenspektrum geeignete Habitate vorhanden sind. Für einige der gelisteten planungsrelevanten Arten fehlen im Untersuchungsgebiet die wesentlichen Habitatelemente, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. So sind zum Beispiel Eisvogel und Gänsesäger an störungsarme Gewässer gebunden, der Teichrohrsänger an Schilfröhricht. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorkommen (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Zudem gibt es Arten, für die das Plangebiet und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten bieten. Da die Arten jedoch in näherer Umgebung brüten können, ist es möglich, dass sie das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und ausreichend gleichwertiger Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotop im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in der folgenden Tabelle mit „X“ gekennzeichnet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4210 (Lüdinghausen).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	N
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	N
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	X

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ, ↑ = Bestandstrend positiv, KON = kontinentale Region, ATL = atlantische Region

X = potentielles Vorkommen, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben sieben Säugetierarten (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr) und 13 Vogelarten (Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck,

Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe, Nachtigall, Feldsperling, Star, Schleiereule, Kiebitz) in der Liste, die nach einer Luftbildauswertung im Plangebiet bzw. in dessen Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei den Begehungen wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen geachtet.

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2021a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ und der Naturbeobachtungsplattform observation.org ergab für das Plangebiet und dessen Wirkraum keinerlei aktuelle Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

### **Fledermäuse**

Die Gebäude im Untersuchungsgebiet wurden am 09.11.2021 eingehend auf Fledermausquartiere untersucht. Dabei wurden potentielle Hangplätze visuell begutachtet und abgeleuchtet. Zudem wurden die in Frage kommenden Bereiche auf indirekte Nachweise wie Kot oder Ablagerungen von Hautfett als Spuren für regelmäßigen Ein- und Ausschluß abgesehen. Es wurden keine Hinweise auf Quartiere an Gebäuden im Untersuchungsgebiet gefunden.

Des Weiteren wurden die Eichen am Alleeweg und am Kökelsumer Weg auf Höhlen und Spalten sowie abblätternde Rinde untersucht. Vor allem die Bäume entlang des Alleeweges besitzen einen hohen Anteil an Totholz. Es konnten auch mehrere Spechthöhlen in den Bäumen entdeckt werden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Aufgrund der noch vorhandenen Belaubung, konnten die Bäume nicht vollständig auf geeignete Strukturen kontrolliert werden. Es besteht jedoch Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten innerhalb der Eichenallee.

Bei den Baumreihen handelt es sich um im Alleenkataster aufgeführte Alleen (AL-COE-0004, AL-COE-0042) aus Stieleichen mit unterschiedlich starkem Baumholz. Die Allee AL-COE-0042 befindet sich teilweise innerhalb des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44. Die Allee AL-COE-004 grenzt direkt an das Plangebiet an und befindet sich daher im Wirkraum des Vorhabens. Im Osten des Plangebietes ist die Neuanlage eines Fließgewässers, die „neue Stever“, geplant. Die Bäume bleiben dabei erhalten. Um diese während der Bauarbeiten zu schützen und damit potentielle Fledermausquartiere langfristig zu erhalten, müssen die Ausführungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 zum „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ beachtet werden (vgl. Kapitel 5.6). Neben

dem Schutz der lebenden Bäume ist auch der Erhalt des Totholzanteils zur Bewahrung des Quartierpotentials wichtig.

Die Alleebäume besitzen möglicherweise neben dem Quartierpotential jedes einzelnen Baumes auch als Ganzes eine weitere wichtige Funktion für Fledermäuse. Häufig nutzen Fledermäuse Baumreihen oder ähnliches als Leitstrukturen, um von ihrem Quartier zu weiter entfernt gelegenen Jagdhabitaten zu gelangen. Durch den Schutz der Alleebäume bleibt sowohl das Quartierpotential als auch die mögliche Funktion als Leitstruktur erhalten.

Um eine Störung der zum Teil sehr lichtempfindlichen Fledermausarten im Rahmen der Baumaßnahmen zu vermeiden, sollten die Bauzeiten tagsüber stattfinden und bauzeitliche Beleuchtungseinrichtungen nachts ausgeschaltet werden (Kapitel 5.3). Durch falsche Beleuchtungseinrichtungen können Fledermäuse wie die Wasserfledermaus zudem erheblich in ihrem Quartier und Jagdverhalten gestört werden. Um den Verbotstatbestand der anlagen- und betriebsbedingten Störung in Bezug auf die potentiellen Fledermausquartiere zu vermeiden, sind Vorgaben zu insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung zu beachten, wie z.B., dass keine Scheinwerfer über die Grundstücksgrenzen hinaus in die Bäume leuchten dürfen (Kapitel 5.4).

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Das Plangebiet und der Wirkraum stellen auch ein potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Essentielle Nahrungshabitate gehen durch das Vorhaben jedoch nicht verloren, da der Luftraum nach der Durchführung des Vorhabens weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden kann.

## **Vögel**

Bei der Begehung am 09.11.2021 wurde insbesondere auf Nester und Spuren der in Betracht kommenden 13 Vogelarten (Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe, Nachtigall, Feldsperling, Star, Schleiereule, Kiebitz) geachtet. Die Alleebäume entlang des Alleeweges und an der Kökelsumer Straße, sowie alle anderen im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze wurden auf Horste und Höhlen untersucht. Die Gebäude wurden so weit wie möglich auf potentielle Brutmöglichkeiten begutachtet. Nester und Horste wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

## **Feldlerche**

Feldlerchen besiedeln Offenlandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation und weitgehend

freiem Horizont. Die Art ist am Brutplatz sehr störungsanfällig und meidet vertikale Strukturen (LANUV NRW 2021c).

Ein Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes kann aufgrund der weitläufigen, landwirtschaftlichen Flächen im Westen des Plangebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit zum Zeitpunkt der Begehung war eine Brutvogelerfassung nicht möglich. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass Feldlerchen im Wirkraum brüten. Durch die im Planverfahren vorgesehene Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44, wird ein ca. 3,6 ha großes Gebiet, das zurzeit noch als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet bzw. Campingplatz eingetragen ist, wieder seiner derzeitigen Nutzung, der Landwirtschaft zugeordnet. Trotz dieses Gewinnes an landwirtschaftlichen Flächen, die potentiell als Bruthabitat geeignet sind, wird das Habitat durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes eingeschränkt. Durch die 1. Änderung wird im Nordwesten des Plangebietes der Bau einer Hotelanlage vorgesehen. Die Errichtung der Anlage führt zu einem direkten Flächenverlust, zum anderen führen die damit eihergehenden vertikalen Strukturen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen, da Feldlerchen vertikale Strukturen meiden.

Nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld handelt es sich bei dem Gebiet um ein ehemals traditionelles Brutgebiet von Feldlerchen. Die letzte Kartierung vor Ort ist verjährt (2011), dennoch ist nicht auszuschließen, dass das Gebiet der Feldlerche weiterhin als Bruthabitat dient.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können, muss im Frühling (Ende März bis Anfang Mai) vor Baubeginn das Gebiet auf mögliche Feldlerchenbruten kontrolliert werden. Werden Feldlerchen als Brutvögel im Wirkraum festgestellt, sind weitere Maßnahmen (Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahmen) fällig. In diesem Falle ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld abzustimmen.

Werden keine Bruten im Wirkraum festgestellt kann eine Betroffenheit der Art und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **Waldohreule**

Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern als Lebensraum. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Sie bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest (LANUV NRW 2021c).

Strukturell geeignete Gehölze stellen die Alleebäume entlang des Kökelsumer Straße und dem Alleeweg im nördlichen und östlichen Wirkraum, sowie die Feldgehölze entlang des Lambertgrabens im Süden des Untersuchungsgebietes dar. Es konnten jedoch keine geeigneten Nester und Spuren (Kot, Gewölle) der Art gefunden werden, weshalb ein Vorkommen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

### **Mäusebussard**

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen (LANUV NRW 2021c).

Im Wirkraum kommen vor allem die Alleebäume entlang der Kökelsumer Straße, dem Alleeweg, einige größere Einzelbäume entlang des Lambertgrabens sowie die Bäume am privaten Wirtschaftsweg im Nordwesten als potentielle Horstbäume in Frage. Die Bäume wurden bei der Begehung eingehend begutachtet. Ein Horst konnte weder in diesen Bäumen noch in einem der anderen Gehölze innerhalb des Wirkraumes festgestellt werden. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards innerhalb des Untersuchungsgebietes kann daher ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet wird sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat von Mäusebussarden genutzt. Ein Teil des Nahrungshabitates der Art wird durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 zerstört. Da jedoch die Fläche des Plangebietes im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und in der Umgebung genügend Raum zum Ausweichen besteht, bleibt die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Der Mäusebussard ist vom Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

### **Bluthänfling**

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2021c).

Die Sanddorngehölze innerhalb des Naturbades sowie der Gehölzrand am Lambertgraben im Südosten und am privaten Wirtschaftsweg im Nordwesten des Untersuchungsgebietes stellen potentielle Bruthabitate der Art dar, während die Sämereien der Hochstauden als ein gutes Nahrungsangebot fungieren. In ein Großteil der potentiellen Bruthabitate wird nicht eingegriffen. Eine Ausnahme bilden die Gehölzstrukturen entlang des Lambertgraben im Südosten des Untersuchungsgebietes. Hier kann es möglicherweise zu Eingriffen im Zuge des Baus der „neuen Stever“ kommen. Da mit den anderen Gebüschstrukturen weitere gleichwertige Lebensräume im Untersuchungsgebiet verbleiben und die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Durch die Flächen der „neuen Stever“ wird das Brut- und Nahrungshabitat für den Bluthänfling insgesamt stark aufgewertet. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird damit weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) und der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Um baubedingte Störungen, die zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen können, zu vermeiden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 5.1). Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Kuckuck**

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Er zieht seine Jungen nicht selbst auf, sondern legt seine Eier als Brutschmarotzer in die Nester anderer Vögel. Unter den Wirtsvögeln befinden sich auch häufige und weit verbreitete Vogelarten wie z.B. die Heckenbraunelle und das Rotkehlchen (LANUV NRW 2021c).

Ein Vorkommen des Kuckucks kann deshalb nicht im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 kann es potentiell zu einer Tötung von Individuen des Kuckucks (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Dies muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (siehe Kapitel 5.1). Durch die Inanspruchnahme des Plangebietes kommt es nicht zum Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG), da der Kuckuck seine Eier jährlich wechselnd in andere Nester seiner Wirtsvögel ablegt und in der Umgebung des Vorhabens genug Habitatstrukturen zur Brut der Wirtsvögel bestehen bleiben. Durch die Baumaßnahmen zur „neuen Stever“ wird das Brut- und Nahrungshabitat für den Kuckuck und seiner Wirtsvögel insgesamt stark aufgewertet. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird damit weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Kuckuck ist vom Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG können durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

### **Mehlschwalbe**

Mehlschwalben brüten bevorzugt an freistehenden, mehrstöckigen Einzelgebäuden, an denen sie Lehmester an den Außenwänden, an Dachunterkanten, Giebel-, Balkon- und Fensternischen anlegen (LANUV NRW 2021c).

Die Außenfassaden der Gebäude im Plangebiet und Wirkraum wurden auf vorhandene Lehmester von Mehlschwalben sowie auf Hinweise durch eine ehemalige Nutzung abgesucht. Es wurden keine Nester gefunden. Brutvorkommen von Mehlschwalben können damit ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Mehlschwalben nicht ausgelöst.

### **Turmfalke**

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt (LANUV NRW 2021c).

Während der Begehung konnten Turmfalken im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Diese nutzten die landwirtschaftlichen Flächen im Westen und die Flächen im Norden des Untersuchungsgebietes, auf denen zurzeit archäologischen Grabungen durchgeführt werden, zur Nahrungssuche. Es gehen jedoch keine essentiellen Habitatbestandteile innerhalb des Plangebietes verloren. Nester, die potentiell für den Turmfalken als Brutplatz geeignet wären, konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

### **Rauchschwalbe**

Rauchschwalben bauen ihre Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit guter Einflugmöglichkeit, insbesondere in Viehställen, Scheunen und Hofgebäuden (LANUV NRW 2021c).

In einer Scheune auf dem Gelände des Naturbades wurden vier Nisthilfen für die Rauchschwalbe entdeckt. Diese wurden als CEF-Maßnahme für das östlich des Plangebietes gelegene Bebauungsplangebiet Olfener Heide I im Frühjahr 2021 angebracht. Die Nisthilfen waren alle sauber und unbenutzt. Eine Brut innerhalb des letzten Jahres kann demnach ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist nicht von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 betref-

fen, sodass die Nisthilfen auch in Zukunft bestehen bleiben. Rauchschwalben könnten außerhalb des Wirkraumes brüten und das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen. Ein Teil des Nahrungshabitates der Art wird durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 zerstört. Da jedoch die Fläche des Untersuchungsgebietes im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und in der Umgebung ausreichend Raum zum Ausweichen besteht, bleibt die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Die Rauchschwalbe ist vom Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

### **Nachtigall**

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig (LANUV NRW 2021c).

Die Nachtigall könnte in den Gebüsch am Rand des Untersuchungsgebietes vorkommen. Hier bietet sich vor allem der Bereich im Südosten am Lambertgraben, die Sanddorngehölze innerhalb des Naturbades sowie der Gehölzrand entlang des Wirtschaftsweges im Nordwesten an. Ein Eingriff in einen Großteil dieser Bereiche ist nicht geplant. Bei dem Bau der „neuen Stever“ im Südosten, könnten die Gebüschstrukturen entlang des Lambertgrabens beeinträchtigt werden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes bleiben ausreichend weitere potentiell geeignete Bruthabitate bestehen, sodass die Art auf diese Strukturen während der Bauzeit ausweichen kann. Nach Abschluss der Arbeiten zur „neuen „Stever“ werden neue potentiell geeignete Bruthabitate für die Nachtigall entstehen. Der Eingriff fördert das Brutplatzpotential innerhalb des Untersuchungsgebietes für die Nachtigall. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird damit weiterhin erfüllt (§44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) und der der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Um baubedingte Störungen, die zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen können, zu vermeiden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 5.1). Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Feldsperling**

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen

besiedelt. Anders als der nahverwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen (LANUV NRW 2021c).

Im Plangebiet befinden sich mehrere große Bäume mit Spechthöhlen, die potentiell als Brutplatz dienen können. Vor allem im Bereich der Alleebäume entlang des „Alleeweges“ befinden sich viele Bäume mit Totholzanteil, die Potential als Bruthabitat bieten. Nach derzeitigem Stand der Planungen werden keine Bäume gefällt. Das Brutplatzpotential bliebe somit weiterhin erhalten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die zum Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) führen, können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 5.1).

Die Bäume, die ein Potential als Brutplatz aufweisen, müssen während der Bauarbeiten geschützt werden. Hierzu sind die die Ausführungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 zum „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu beachten (vgl. Kapitel 5.6). Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen kann das Auslösen von Verbotstatbeständen (§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

### **Star**

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV NRW 2021c).

Im Plangebiet befinden sich mehrere große Bäume mit Spechthöhlen, die potentiell als Brutplatz dienen können. Vor allem im Bereich der Alleebäume entlang des „Alleeweges“ befinden sich viele Bäume mit Totholzanteil, die Potential als Bruthabitat bieten. Nach derzeitigem Stand der Planungen werden im gesamten Untersuchungsgebiet keine Bäume gefällt. Das Brutplatzpotential bliebe somit weiterhin erhalten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die zum Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) führen, können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 5.1).

Die Bäume, die ein Potential als Brutplatz aufweisen, müssen während der Bauarbeiten geschützt werden. Hierzu sind die die Ausführungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 zum „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu beachten (vgl. Kapitel 5.6). Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen kann das Auslösen von Verbotstatbeständen (§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

## **Schleiereule**

Größere Laubbäume mit Höhlen und größere unzugängliche Dachböden eignen sich potentiell als Lebensraum für Schleiereulen. Schleiereulen bewohnen Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Schleiereulen besiedeln störungsarme, dunkle und geräumige Nischen in und an Gebäuden (LANUV NRW 2021c).

Die Gebäude innerhalb des Wirkraumes wurden auf potentielle Brutplätze oder Hinweise wie Gewölle und Kots Spuren untersucht. Hinweise auf ein Vorkommen der Art konnten nicht entdeckt werden. Die meisten Gebäude im Untersuchungsgebiet sind ungeeignet als Bruthabitat, da sie entweder lichtdurchflutet oder keine Einflugmöglichkeit aufweisen. Alleine die Gebäude am südöstlichen Rand des Wirkraumes konnten nicht vollständig kontrolliert werden. Hier sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Gebäude werden durch das Vorhaben nicht verändert, mögliche Brutplätze bleiben bestehen.

Sollte sich ein Brutplatz der Schleiereule in der Umgebung des Untersuchungsgebietes befinden, könnte die Schleiereule das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Ein Teil des potentiellen Nahrungshabitates der Art wird durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 zerstört. Da jedoch die Fläche des Plangebietes im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und in der Umgebung ausreichend gleichwertiger Raum zum Ausweichen besteht, bleibt die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Die Schleiereule ist vom Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

## **Kiebitz**

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.

Die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche im Nordwesten des Untersuchungsgebietes stellen potentiell geeignete Bruthabitate dar, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung. Nach KIFL (2010) haben Fuß- und Radwege auf denen Menschen, insbesondere mit freilaufenden Hunden, aus großer Entfernung für Kiebitze sichtbar sind, eine Effektdistanz von 400 m auf die Habitateignung für den Kiebitz. Das Untersuchungsgebiet wird regelmäßig durch Erholungssuchende genutzt. Zudem befindet sich ca. 100 m südlich des Untersuchungsgebietes eine eingezäunte Hundewiese. Dies führt neben der Meidung von vertikalen Strukturen, die durch die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 entstehen, zu einer Beein-

trächtigung des potentiellen Bruthabitates des Kiebitzes. Dennoch stellt das Gebiet nach Auskunft der UNB Coesfeld auch für den Kiebitz ein traditionelles Bruthabitat dar. Inwieweit sich die Gegebenheiten vor Ort und damit die Nutzung und die Beeinträchtigung des Gebietes seit der letzten Kartierung (2011) geändert haben, kann nicht abgeschätzt werden, sodass angenommen werden muss, dass Kiebitze potentiell im Untersuchungsgebiet brüten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können, müssen im Frühling (Ende März bis Anfang Mai) vor Baubeginn Begehungen zur Kontrolle, ob Kiebitze im Untersuchungsgebiet brüten, durchgeführt werden. Werden Kiebitze als Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt, sind weitere Maßnahmen (Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahme) fällig. In diesem Falle ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld abzustimmen.

Werden keine Bruten im Wirkraum festgestellt kann eine Betroffenheit der Art und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **Allgemeine Brutvogelfauna**

Weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna, wie z.B. Amsel, Kohlmeise und Ringeltaube können im Plangebiet und im Wirkraum an Gehölzen oder an Gebäudeteilen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste z. Bsp. bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Vorgaben zu günstigen Zeiträumen für den Start der Bauarbeiten gegeben.

## **4.3 Zusammenfassung Potentialeinschätzung**

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2021a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ und der Naturbeobachtungsplattform [observation.org](https://www.observation.org) ergaben sich keine aktuellen Hinweise auf planungsrelevante Arten im Plangebiet und Wirkraum.

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass für acht der zuvor als potentiell vorkommend eingeschätzten **Vogelarten** ein Vorkommen im Plangebiet oder Wirkraum des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann (Feldlerche, Bluthänfling, Kuckuck, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling, Star, Kiebitz). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (vgl. Kapitel 5.1). Um das Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz im Untersuchungsgebiet

abschließend beurteilen zu können, müssen im Frühling (Ende März bis Anfang Mai) vor Baubeginn Kontrollen durchgeführt werden. Sollten Bruten der oben genannten Vögel im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Coesfeld durchzuführen.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten, sodass der Verbotsatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst wird.

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung können artenschutzrechtliche Konflikte für die potentiell vorkommenden **Fledermausarten** ausgeschlossen werden, sofern die Bauzeiten zur Vermeidung von Störungen der baumbewohnenden Fledermausarten tagsüber stattfinden und bauzeitliche Beleuchtungseinrichtungen nachts ausgeschaltet werden. Zudem sind mögliche anlagen- und betriebsbedingte Beleuchtungseinrichtungen so einzurichten, dass keine Scheinwerfer über die Grundstücksgrenzen hinaus in die Bäume leuchten.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen führt die Umsetzung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen (siehe auch Kap. 5).

## **5 Vermeidungsmaßnahmen**

### **5.1 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und weiteren europäischen Vogelarten**

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können die Gefährdung durch Tötung von Individuen und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten im Bereich der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefahr (Störung während der Fortpflanzungszeit, Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommender Vogelarten vermieden werden.

### **5.2 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen**

Die Bauzeiten sollen tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) stattfinden. Damit können erhebliche Störungen von (Wald)-Fledermäusen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Störungen müssen die bauzeitlichen Beleuchtungseinrichtungen nachts ausgeschaltet werden.

Des Weiteren dürfen zur Vermeidung anlagen- und betriebsbedingter Störungen keine Scheinwerfer über die Grundstücksgrenzen hinaus in die Bäume leuchten (Kapitel 5.4).

### **5.3 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen**

Eine Beleuchtung der PKW-Stellplätze, des Wohnmobilstellplatzes sowie der Hotelanlage könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden

Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig  
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich  
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können. Innerhalb des Plangebiets dürfen daher keine Scheinwerfer über die Grundstücksgrenzen hinaus in die Bäume leuchten.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln  
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.  
  
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

#### **5.4 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

#### **5.5 Maßnahmen zum Schutz von Bäumen**

Die Alleebäume, die direkt an das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 angrenzen, bieten Potenzial für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten. Um dieses Potential zu erhalten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, sind die Bäume während der Bauarbeiten zu schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind die Ausführungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 zum „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu befolgen.

## **6 Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände**

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung nach einer negativen Kontrolle des Untersuchungsgebietes auf Kiebitz- oder Feldlerchenbruten im Frühling (Ende März bis Anfang Mai) vor Baubeginn dargestellt:

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

Eine Tötung planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) beginnen. Darüber hinaus dürfen vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können bei Durchführung einer Bauzeitenregelung sowie dem Abschalten der Baustellenbeleuchtung in der Dunkelheit und Scheinwerfern die nicht über die Grundstücksgrenzen hinaus in die Bäume leuchten ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### **§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

Sollten jedoch bei der Kontrolle vor Baubeginn Bruten von Feldlerchen oder Kiebitzen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, müssen weitere Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Coesfeld durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu vermeiden.

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

***Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn***

- im Frühling (Ende März bis Anfang Mai) vor Baubeginn das Untersuchungsgebiet auf mögliche Feldlerchen- und Kiebitzbruten kontrolliert wird und
- bei Feststellung oben genannter Arten als Brutvogel im Wirkraum weitere Maßnahmen (Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahme) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld durchgeführt werden,
- die bauvorbereitenden Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter und europäischer Brutvogelarten außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden,
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- die Bauzeiten tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) stattfinden und die bauzeitlichen Beleuchtungseinrichtungen nachts ausgeschaltet werden.
- keine Scheinwerfer über die Grundstücksgrenzen hinaus in die Bäume leuchten
- zum Schutz der Bäume die DIN 18920 sowie die RAS-LP 4 eingehalten werden.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

***Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.***

Aufgestellt: Soest, April 2022



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

## 8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (BEZ.-REG. KÖLN) (2020): Geodatendienste. Online unter: [https://www.bez-reg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/](https://www.bez-reg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/) (zuletzt abgerufen am 16.09.2021)
- BUNDESARTENSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist"
- EG VERORDNUNG (EG-ART-SCHVO) (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- KIEL, E.-F. (2019): Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV 14./15.05.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste/> (zuletzt abgerufen am 07.10.2021)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021A): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @infos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 16.09.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW)] (2021b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten MTB 4414 (Soest). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45121> (Download am 16.09.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 16.09.2021).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

OBSERVATION INTERNATIONAL (2021): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 13.09.2021).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("Vogelschutz-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU (2022): Stadt Olfen Bebauungsplan Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ 1. Änderung und Teilaufhebung. Stand März 2022

Stadt Olfen

Fachbereich 6: Bauen, Planen,  
Umwelt

Kirchstraße 5

59339 Olfen

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I

zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44

„Freizeitanlage und Naturerlebnisbad Olfen“

**-Ergänzung: Ergebnisse der Feldvogeluntersuchungen 2022-**



**Auftraggeber:** Stadt Olfen  
Fachbereich 6: Bauen, Planen, Umwelt  
Kirchstraße 5  
59339 Olfen

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** M. Sc. Geograph Frederik Bartsch  
Diplom-Geograph Volker Stelzig

**Projektnummer:** 1317

**Stand:** August 2022

V. Stelzig

## Ergebnis der Feldvogeluntersuchung 2022

### Zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage und Naturerlebnisbad Olfen“

Die Erfassung der Feldvogelfauna erfolgte angelehnt an die Methodik nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der Feldlerche und des Kiebitzes und erfolgten nach dem Methodensteckbrief des LANUV NRW (2022c).

Insgesamt fanden im Jahr 2022 drei Begehungen zur Erfassung möglicher Feldvögel (Feldlerche & Kiebitz) im Untersuchungsgebiet statt (Tabelle 1). Neben den Arten der Feldvogelfauna wurden bei den Begehungen auch alle anderen vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet erfasst. Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen.

Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Tageszeit	Wetter (Bewölkung/ Temperatur)
12.04.2022	8:00 – 10:45 Uhr	leicht bewölkt / 15 °C / leichter Wind
29.04.2022	7:15 – 10:00 Uhr	bewölkt / 6 °C / leichter Wind
10.05.2022	6:00 – 8:30 Uhr	bedeckt / 12 °C / kein Wind

Bei den Begehungen im Jahr 2022 wurden Brutreviere einer Feldvogelart (Feldlerche) festgestellt. Darüber hinaus waren Brutreviere von den Arten Star und Bluthänfling festzustellen (vgl. Abbildung 1). Kiebitze wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Als Nahrungsgäste wurden Rauchschnalbe, Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan im Untersuchungsgebiet erfasst. Einmalig konnten die Arten Braunkehlchen und Steinschmätzer beobachtet werden.

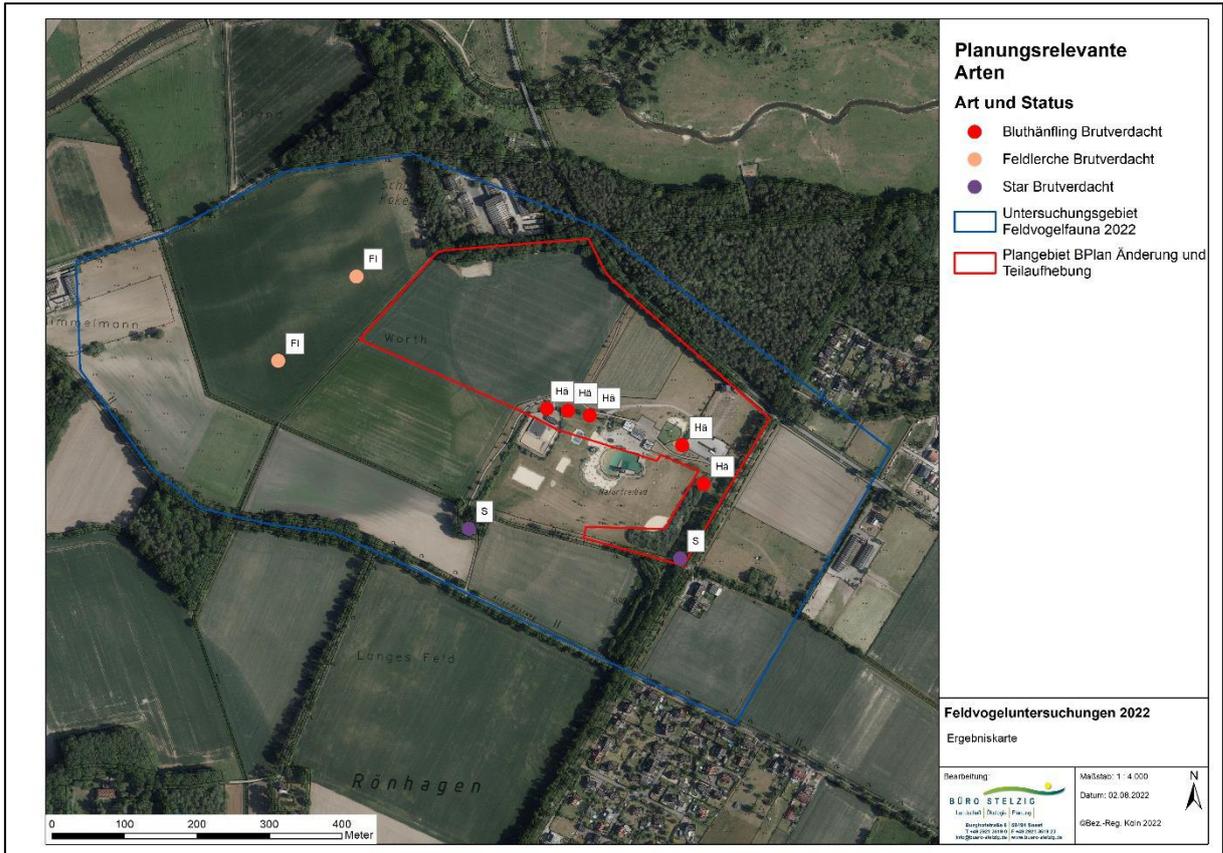


Abbildung 1: Ergebniskarte der Feldvogeluntersuchung 2022 im Umfeld des Naturbades Olfen.

## Feldlerche

Im Plangebiet selbst waren bei den drei Begehungen keine Feldlerchen zu beobachten. Im Wirkraum konnten jedoch Feldlerchen erfasst werden. Bei der Begehung am 12.04.2022 wurden insgesamt bis zu sechs Feldlerchen gleichzeitig auf der westlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche festgestellt (vgl. Abbildung 1 & Abbildung 2). Diese zeigten zum Teil den für Feldlerchen typischen Fluggesang sowie teilweise Revierkämpfe. Bei den weiteren Begehungen am 29.04. sowie am 10.05. waren jeweils nur noch zwei Brutpaare auf der Fläche zu beobachten, welche durch parallelen Gesang als solche identifiziert werden konnten (vgl. Abbildung 1). Bei den anderen am 12.04. beobachteten Feldlerchen handelt es sich vermutlich um Durchzügler, die das Untersuchungsgebiet nach einiger Zeit wieder verlassen haben. In die betroffene Ackerfläche wird durch die Bebauungsplanänderung nicht eingegriffen. Es gehen somit keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es kommt zu nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Brutreviere haben eine Entfernung von mehr als 50 m zu dem Plangebietsrand. Der Abstand zur künftig geplanten Bebauung beträgt mehr als 100 m. Zwischen Bebauung und Acker wird ein 50 m breiter Grünstreifen als Puffer angelegt. Weiterhin besteht die Möglichkeit für zukünftige Brutpaare ihr Brutrevier weiter in Richtung Ackermittle anzulegen.

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind keine anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen durch das Vorhaben zu erwarten. Um baubedingte Störungen zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung kann das Auslösen Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Abbildung 2: Die Ackerfläche mit dem Feldlerchenvorkommen im westlichen Wirkraum.

### **Bluthänfling**

In den Gehölzen am Rande des Naturbads sowie im Gehölzrand am Lambertgraben im Südosten wurden bei allen Begehungen Bluthänflinge erfasst. Für diese Strukturen wurden mind. 5 Brutreviere festgestellt. In die Gehölze auf dem Gelände des Naturbads wird nicht eingegriffen. Eine Ausnahme bilden die Gehölzstrukturen entlang des Lambertgraben im Südosten des Untersuchungsgebietes. Hier kann es möglicherweise zu Eingriffen im Zuge des Baus der „neuen Stever“ kommen. Da im Plangebiet und im Wirkraum ausreichend Gebüschstrukturen mit Lebensraumeignung für die Art verbleiben und die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird damit weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) und der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Um baubedingte Störungen, die zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen können, zu vermeiden (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel

5.1). Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Star**

In einem Baum der Allee entlang des „Alleeweges“ sowie in einer Gehölzgruppe im Süden des Untersuchungsgebietes wurden während der Feldvogeluntersuchungen mehrmals revieranzeigende Stare erfasst. Hier kann von mindestens zwei Brutrevieren in diesen Bereichen ausgegangen werden. Nach derzeitigem Stand der Planungen finden durch das Vorhaben keine Eingriffe in die dort befindlichen Bäume statt. Die Lebensstätten bleiben folglich weiterhin erhalten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die zum Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) führen, müssen durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 5.1).

### **Nahrungsgäste**

Neben Rauchschwalben nutzen auch Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard als planungsrelevanten Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für diese Arten durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

### **Sonstige Beobachtungen**

Bei der Begehung am 12.04.2022 wurden auf dem Gelände des Naturbades zwei männliche Braunkehlchen bei der Nahrungssuche festgestellt. Am 29.04.2022 war im Bereich der Bodenuntersuchungsflächen ein männlicher Steinschmätzer zu beobachten. Beide Arten wurden jeweils nur bei einer Begehung erfasst, weshalb bei diesen Arten von Durchzüglern auszugehen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für diese beiden Arten durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

## Zulässigkeit des Vorhabens

***Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn***

- die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn zum Schutz planungsrelevanter und europäischer Brutvogelarten außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden,
- vom 1. März bis zum 30. September keine Baumfällungen und keine Gehölzschnitte durchgeführt werden (BNatSchG).
- die Bauzeiten zum Schutz der Fledermausfauna tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) stattfinden und die bauzeitlichen Beleuchtungseinrichtungen nachts ausgeschaltet werden.
- keine Scheinwerfer über die Grundstücksgrenzen hinaus in die Bäume leuchten
- zum Schutz der Bäume die DIN 18920 sowie die RAS-LP 4 eingehalten werden.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

***Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.***

Aufgestellt: Soest, August 2022



(Volker Stelzig)



**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Freizeitanlage und Naturerlebnisbad Olfen"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Olfen Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes sieht im Nordwesten ein Sondergebiet „Hotel“ vor. Daran anschließend soll ein Wohnmobilstellplatz anschließen und der vorhandene Parkplatz des Naturfreibades vergrößert werden. Eingerahmt wird das ganze durch öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem vordringlichen Zweck der ökologischen Aufwertung der Uferzone der Neuen Stever im Osten des Plangebietes. Für eine 3,6 ha große Fläche erfolgt eine Aufhebung der derzeitigen Festsetzungen. Diese Fläche wird wieder in eine „Fläche für Landwirtschaft“ überführt. Eine genaue Beschreibung des Vorhabens ist der Begründung zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage und Naturerlebnisbad Olfen“ zu entnehmen (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2022).

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Allgemeine Brutvogelfauna</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">42103</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">grün</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">gelb</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Fledermausfauna</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">42103</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">grün</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: 0.8em;">gelb</span> </div> <span style="font-size: 0.8em;">ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	3	*	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>42103</td></tr></table>	42103									
3														
*														
42103														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</span></td><td>günstig</td></tr> <tr><td><span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">gelb</span></td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">rot</span></td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</span>	günstig	<span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">gelb</span>	ungünstig / unzureichend	<span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">rot</span>	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht							
<span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</span>	günstig													
<span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">gelb</span>	ungünstig / unzureichend													
<span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">rot</span>	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>In den Gehölzen am Rande des Naturbads sowie im Gehölzrand am Lambertgraben im Südosten wurden bei allen Begehungen Bluthänflinge erfasst. Für diese Strukturen wurden mind. 5 Brutreviere festgestellt. In die Gehölze auf dem Gelände des Naturbads wird nicht eingegriffen. Eine Ausnahme bilden die Gehölzstrukturen entlang des Lambertgraben im Südosten des Untersuchungsgebietes. Hier kann es möglicherweise zu Eingriffen im Zuge des Baus der „neuen Stever“ kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Da im Plangebiet und im Wirkraum ausreichend Gebüschstrukturen mit Lebensraumeignung für die Art verbleiben und die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird damit weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) und der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Um baubedingte Störungen, die zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen können, zu vermeiden (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Feldlerche (Alauda arvensis)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	3S	*	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>42103</td></tr></table>	42103									
3S														
*														
42103														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Im Plangebiet selbst waren bei den drei Begehungen keine Feldlerchen zu beobachten. Im Wirkraum konnten jedoch Feldlerchen erfasst werden. Es waren zwei Brutpaare auf der Fläche zu beobachten, welche durch parallelen Gesang als solche identifiziert werden konnten. In die betroffene Ackerfläche wird durch die Bebauungsplanänderung nicht eingegriffen. Es gehen somit keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es kommt zu nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Brutreviere haben eine Entfernung von mehr als 50 m zu dem Plangebietsrand. Der Abstand zur künftig geplanten Bebauung beträgt mehr als 100 m. Zwischen Bebauung und Acker wird ein 50 m breiter Grünstreifen als Puffer angelegt. Weiterhin besteht die Möglichkeit für zukünftige Brutpaare ihr Brutrevier weiter in Richtung Ackermitte anzulegen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind keine anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen durch das Vorhaben zu erwarten. Um baubedingte Störungen zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung kann das Auslösen Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Star (Sturnus vulgaris)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">42103</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>grün</span> </div> <span>günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #FFD700; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>gelb</span> </div> <span>ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).